
ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

[...]

4 Allgemeine Vorschriften

[...]

4.7 Positionslimite

4.7.1 Festlegung und Inhalt der Positionslimite

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert; es findet Nummer 4.10 Anwendung.

Ein Positionslimit ist eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsenteilnehmer für eigene Rechnung oder von einem seiner Kunden allein oder im Zusammenwirken mit anderen für eigene Rechnung gehalten werden darf. ~~Auf Positionslimite werden auch solche Positionen angerechnet, die aufgrund von Absprachen mit anderen zu einem gemeinsamen Zweck gehalten werden.~~ Positionslimite beziehen sich auf Produkte und nicht auf die Bonität einzelner Börsenteilnehmer.

Auf Positionslimite wird die im Eurex Handelssystem geführte Position eines Börsenteilnehmers oder eines seiner Kunden angerechnet, die im Falle der Ausübung diese zum Bezug des jeweiligen Basiswerts entsprechend den Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich berechtigt.

~~Ein Börsenteilnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen an den Eurex-Börsen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er oder sein Kunde, ob allein oder zusammen mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzten Positionslimite hinausgeht.~~

4.7.2 ~~Änderung von~~ Pflichten im Zusammenhang mit Positionslimiten

Ein Börsenteilnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen an den Eurex-Börsen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er oder sein Kunde, ob allein oder im Zusammenwirken zusammen mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzten Positionslimite hinausgeht.

Liegt eine Positionslimitüberschreitung gemäß den vorstehenden Vorschriften vor, hat der Börsenteilnehmer die Pflicht, die entsprechende Position unverzüglich auf das Limit zurückzuführen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die gegebenenfalls erforderliche Einwilligung seines Kunden vorliegt. Kommt der Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Rückführung nicht innerhalb der durch die Geschäftsführung gesetzten angemessenen Frist nach, sollen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die entsprechende Position in seinem Namen und für seine Rechnung durch Eingaben in das Eurex Handelssystem auf das Limit zurückführen.

Überschreiten die auf dem Kundenpositionskonto (A 1) geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich nachzuweisen, dass keiner der aus den Positionen seiner Kunden wirtschaftlich Berechtigten eine Position hält, die über dem Positionslimit liegt.

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich Angaben über die jeweiligen Positionen der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. Die im Nachweis enthaltenen Informationen müssen die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu dem wirtschaftlich Berechtigten der Positionen gewährleisten. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

~~Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite ändern, um einen geordneten Markt aufrechtzuerhalten. Änderungen treten frühestens am sechsten Börsentag nach ihrer Bekanntgabe gegenüber den Börsenteilnehmern in Kraft.~~

4.7.3 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite

Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt Nummer 1.3 Satz 4 entsprechend.

4.7.4 Positionslimite für Market-Maker

Für Börsenteilnehmer mit Market Maker-Zulassung (Market Maker) können die Geschäftsführungen der Eurex- Börsen besondere Positionslimite festlegen.

Ein Market Maker ist berechtigt, die Positionslimite während der Trading-Periode vorübergehend zu überschreiten. Mit Schluss der Trading-Periode müssen die Positionslimite wieder eingehalten werden.

[...]

Die vorstehende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Satzungsänderung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 12.10.2006 am 01.12.2006 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13.10.2006

(Aktenzeichen: III 7 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Eurex Frankfurt AG sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurex-change.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 01.12.2006

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters
